VERORDNUNG (EWG) Nr. 2738/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für Getreide macht die Anwendung gemeinschaftlicher Interventionsmaßnahmen erforderlich.

Die Einführung gemeinschaftlicher Interventionsmaßnahmen erfordert, daß die Übernahme des Getreides durch die Interventionsstellen zu Bedingungen erfolgt, die der in der Verordnung (EWG) Nr. 2733/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Regeln für die Ableitung der Interventionspreise für Weichweizen und für die Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide (2) vorgesehenen Regionalisierung der Preise Rechnung tragen; zu diesem Zweck ist dem Verkäufer der für einen bestimmten Handelsplatz gültige Interventionspreis, von dem gegebenenfalls die Transportkosten abgezogen werden, zu zahlen.

Die Einführung der Interventionsregelung muß nach möglichst einfachen und wirksamen Regeln erfolgen; daher empfiehlt es sich, die Anzahl der Handelsplätze, für die von einem bestimmten Ort aus ein Angebot abgegeben werden kann, zu beschränken.

Die Interventionsstellen müssen das in ihrem Besitz befindliche Getreide ohne Diskriminierung zwischen den einzelnen Käufern der Gemeinschaft zu Preisen abgeben, welche die normale Preisentwicklung auf den Märkten der Gemeinschaft nicht behindern können; die vorgenannten Ziele können durch Ausschreibungen erreicht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Angebote zur Intervention sind gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates bei der Interventionsstelle für einen Handelsplatz abzugeben, der unter den drei Handelsplätzen ausgewählt wird, die dem Ort, an dem sich das Getreide zum Zeitpunkt des Angebots befindet, am nächsten gelegen sind.

(2) Unter den am nächsten gelegenen Handelsplätzen sind die Handelsplätze zu verstehen, für die Interventionspreise festgesetzt worden sind und zu denen das Getreide mit den niedrigsten Kosten befördert werden kann. Diese Transportkosten werden von der Interventionsstelle bestimmt.

Artikel 2

(1) Die Interventionsstellen entscheiden über den Ort, an dem das Getreide übernommen wird.

(2) Übernimmt die Interventionsstelle das Getreide an einem anderen Ort als an dem vom Verkäufer bezeichneten Handelsplatz, so ist der zu zahlende Preis gleich dem Interventionspreis, der an dem vom Verkäufer bezeichneten Handelsplatz gilt, vermindert um die günstigsten Transportkosten von dem Ort, an dem sich das Getreide zum Zeitpunkt des Angebots befindet, bis zu diesem Handelsplatz. Diese Kosten werden von der Interventionsstelle bestimmt.

(3) Übernimmt die Interventionsstelle das Getreide weder an dem vom Verkäufer bezeichneten Handelsplatz noch an dem Ort, an dem sich das Getreide zum Zeitpunkt des Angebots befindet, so werden die Transportkosten von dem Ort, an dem sich das Getreide befindet, bis zum Ort der Übernahme von der Interventionsstelle getragen. In diesem Fall wird der dem Verkäufer zu zahlende Preis nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmt.

Artikel 3

(1) Die Abgabe des Getreides, das sich bei den Interventionsstellen befindet, erfolgt durch Ausschreibung:

(1) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(2) Siehe Seite 31 dieses Amtsblatts.

a) für den Absatz auf dem Markt auf der Grundlage von Preisbedingungen, die vor Beginn des Getreidewirtschaftsjahres festgelegt werden und durch die sich eine Verschlechterung der Marktlage verhindern läßt; bei Störungen in der Anwendung der gemeinsamen Marktordnung können diese Preisbedingungen jedoch im Laufe des Wirtschaftsjahres geändert werden;

b) für die Ausfuhr auf der Grundlage von Preisbedingungen, die von Fall zu Fall je nach der Entwicklung und dem Bedarf des Marktes zu bestimmen sind.

(2) Die Ausschreibungsbedingungen müssen gewährleisten, daß der Zugang allen Beteiligten unabhängig von ihrem Niederlassungsort in der Gemeinschaft zu den gleichen Bedingungen offensteht.

(3) Sollten die Angebote zur Ausschreibung nicht den tatsächlichen Verkaufsmöglichkeiten auf dem Markt entsprechen, so wird die Ausschreibung aufgehoben.

Artikel 4

Wenn es sich auf Grund besonderer Umstände als notwendig erweist, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ein anderes Verfahren für die Abgabe festlegen, als in Artikel 3 vorgesehen ist.

Artikel 5

(1) Die Verordnung Nr. 132/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1938/70 [2], wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisung auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

[1] ABl. Nr. 120 vom 21. 6. 1967, S. 2364/67.
[2] ABl. Nr. L 215 vom 30. 9. 1970, S. 1.